

## 647 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

# Bericht des Justizausschusses

**über die Regierungsvorlage (376 der Beilagen): Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Italienischen Republik über die Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, von gerichtlichen Vergleichen und von Notariatsakten**

Die gegenseitige Vollstreckung gerichtlicher Exekutionstitel war im Verhältnis zwischen Österreich und Italien bis zur Okkupation Österreichs im Jahre 1938 durch das Abkommen vom 6. April 1922, BGBl. Nr. 262, geregelt. Dieser Vertrag wurde nach 1945 nicht wieder für anwendbar erklärt, sodaß italienische zivilgerichtliche Entscheidungen mangels Erfüllung der Voraussetzung des § 79 der Exekutionsordnung in der Regel zur Zeit in Österreich nicht vollstreckbar sind. Es war daher zur Gewährleistung der gegenseitigen Anerkennung und Vollstreckung dieser gerichtlichen Entscheidungen der Abschluß des vorliegenden Vertrages erforderlich.

Das erwähnte Abkommen ist gesetzändernd bzw. Gesetzesergänzend und darf daher nur mit Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG abgeschlossen werden.

Der Justizausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 30. Jänner 1973 in Verhandlung gezogen. An der Debatte beteiligten sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten DDr. König, Dr. Hauser, Dr. Blenk, Schieder und Blecha sowie Bundesminister für Justiz Dr. Broda und der Ausschußobmann Abgeordneter Zeillinger.

Ein Vertreter des Bundesministeriums für Justiz wies im Ausschuß darauf hin, daß in den Erläuterungen der Regierungsvorlage im ersten auf Seite 8 beginnenden Absatz ein Irrtum unterlaufen ist und der zweite Satz dieses Absatzes richtigerweise wie folgt zu lauten hätte:

„Von den von Österreich seit 1945 geschlossenen bilateralen Verträgen über die Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen umfassen nur die wenigsten auch einstweilige Verfügungen, ohne daß die Praxis ein besonderes Bedürfnis dafür klar erwiesen hätte.“

Der Justizausschuß nahm dies zur Kenntnis.

Der Ausschuß hat einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung des Abkommens zu empfehlen.

Die Erlassung eines Bundesgesetzes zur Erfüllung dieses Abkommens im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG in der geltenden Fassung hält der Justizausschuß im vorliegenden Fall für entbehrlich.

Der Justizausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Italienischen Republik über die Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, von gerichtlichen Vergleichen und von Notariatsakten (376 der Beilagen) die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Wien, am 30. Jänner 1973

Dr. Erika Seda  
Berichterstatter

Zeillinger  
Obmann